KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Themengruppe III: Steuerung und Lastmanagement

Workshop am 30. September 2026 | Else-Fichter-Straße 7, 54292 Trier

01

BauGB-Upgrade 2026

Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

PLANUNGSEBENE

02

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

vom 22. Juli 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 224)

ZULASSUNGSEBENE

03

KWKG-Novelle

Förderung der KWK bis 2035 (Eckpunktepapier)

FÖRDER- UND MARKTEBENE

04

EEG 2027

Refinanzierungsbeitrag, Windenergie an Land, kleine Anlagen

FÖRDER- UND MARKTEBENE

KUNZ
RECHTSANWÄLTE

BauGB-Upgrade 2026

Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

- Zweite Stufe der bauplanungsrechtlichen Reform nach dem „Bauturbo“ 2025
- Regierungsentwurf vom 27. Mai 2026
- Beratung im Bundestag seit Juni 2026; öffentliche Anhörung im Bauausschuss am 23. September 2026
- Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen
- **Ziel:** schnellere, digitalere und stärker integrierte Bauleit- und Raumordnungsplanung

Wesentliche **Kernanliegen**

- mehr Wohnungsbau
- schnellere Planungsverfahren
- stärkere kommunale Handlungsspielräume
- Klimaanpassung und Resilienz
- bessere Flächensteuerung für Infrastruktur und Energie

Umweltprüfung und Planungsverfahren

- vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren
- verbindliche Führung und Veröffentlichung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Standard **XPlanung**
- zentrale Zugänglichkeit über Landesportale
- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung künftig grundsätzlich fakultativ
- erneute Beteiligung nur noch, wenn durch Änderungen Belange erstmals oder stärker berührt werden
- verbindliche Fristen für Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Einführung beziehungsweise Erweiterung von Präklusionsregelungen, soweit unions- und völkerrechtlich zulässig

Umweltrechtliche Zielrichtung:

- keine generelle Abschaffung der Umweltprüfung
- stärkere **Abschichtung** zwischen Raumordnung, Bauleitplanung und Vorhabenzulassung
- Konzentration auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen
- Umweltprüfung soll schneller und verfahrensmäßig handhabbarer werden

Kritik / offene Fragen:

- Vereinbarkeit verkürzter Beteiligungs- und Präklusionsregeln mit Aarhus-Konvention und Unionsrecht
- Risiko einer faktischen Verkürzung der Umweltprüfung durch Zeit- und Fristdruck
- Anforderungen an Datenqualität und Begründungstiefe bleiben hoch

Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz

- Leitbild der **dreifachen Innenentwicklung**:
 - bauliche Nachverdichtung
 - Sicherung und Entwicklung von Grün- und Freiflächen
 - klima- und umweltgerechte Mobilität
- neue städtebauliche Instrumente zur Klimaanpassung
- stärkere Berücksichtigung von Hochwasser- und Starkregenrisiken
- kommunale Wiederherstellungssatzungen zur Erhaltung und Steigerung von:
 - Grünflächen
 - Baumüberschirmung
 - klimaökologisch wirksamen Freiräumen
- Möglichkeit zur Ausweisung beziehungsweise Festsetzung von **städtischen Ökosystemgebieten**
- Resilienz wird als eigenständiger städtebaulicher Belang aufgewertet

BauNVO-E:

- Einführung eines **Versiegelungsfaktors**
- Gemeinden können die maximal zulässige durchschnittliche Wasserundurchlässigkeit einer Bezugsfläche festlegen
- Ziel: Regenwasserrückhalt, Entsiegelung und Überflutungsvorsorge

Bewertung:

Innenentwicklung soll nicht nur „mehr Bauen“, sondern auch **mehr Grün, weniger Versiegelung und höhere Klimaanpassungsfähigkeit** bedeuten.

Energie und städtebauliche Transformation

- engere Verzahnung von Bauleitplanung, Raumordnung und Energieplanung
- erneuerbare Energien und klimaneutrale Wärmeversorgung werden stärker in die städtebauliche Abwägung eingebunden
- Flächennutzungsplan soll für bestimmte Außenbereichsvorhaben aufgewertet werden
- Gemeinden erhalten zusätzliche Möglichkeiten zur Steuerung von Energie- und Infrastrukturvorhaben
- kommunale Planung kann stärker mit Wärmeplanung und Wärmenetzausbau verknüpft werden
- erleichterte Integration von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen in bestehende Quartiere

Erhaltungssatzungen und energetische Maßnahmen:

- bestimmte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz sollen in Erhaltungsgebieten erleichtert beziehungsweise von Genehmigungspflichten ausgenommen werden können
- Ziel: Milieuschutz und energetische Modernisierung besser miteinander vereinbaren
- praktische Abgrenzung zwischen städtebaulichem Erhaltungsinteresse und klimapolitisch erforderlicher Modernisierung bleibt entscheidend

Abgrenzung zum EEG / KWKG:

- keine neue Förderregelung für erneuerbare Energien
- keine Änderung der Stromvermarktung oder KWK-Fördersätze
- Schwerpunkt liegt auf **Flächenbereitstellung, Zulässigkeit und planerischer Steuerung**

Wohnungsbau als überragendes öffentliches Interesse

- in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt soll Wohnungsbau in der Abwägung ein besonderes Gewicht erhalten
- Bebauungspläne zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs sollen Wohnbebauung und ergänzende Nutzungen als im **überragenden öffentlichen Interesse** liegend einordnen
- Wohnungsbau soll im Naturschutzrecht ausdrücklich als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses anerkannt werden können
- Einführung eines **sozialen Flächenbeitrags** bei bestimmten Baulandumlegungen:
 - Gemeinde kann statt eines finanziellen Wertausgleichs Flächen verlangen
 - Flächen sind zweckgebunden für sozialen Wohnungsbau zu verwenden

Umwelt- und energierechtliche Gesamtbewertung:

- Umwelt- und Klimabelange werden institutionell gestärkt, zugleich werden Planungs- und Beteiligungsverfahren beschleunigt
- Wohnungsbau erhält ein erhöhtes Abwägungsgewicht gegenüber konkurrierenden Belangen
- Energie- und Wärmewende werden vor allem über **Planung und Flächensteuerung**, nicht über Förderrecht, unterstützt
- zentrale Konfliktlinie:

 Beschleunigung und Wohnraumschaffung versus effektiver Umweltrechtsschutz und Klimaanpassung

KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Infrastruktur-Zukunftsgesetz

vom 22. Juli 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 224)

„Zentrales **Ziel** des Gesetzes ist es, die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Allgemeinen und insbesondere für die Bereiche Verkehr und Energie deutlich zu steigern“ (BT-Drs. 21/4099, S. 1)

Wesentliche **Instrumente**

- überragendes öffentliches Interesse von Verkehrsinfrastrukturen
- Gleichrangigkeit von Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- einheitliches, digitales Verfahren der Planfeststellung

Überragendes öffentliches Interesse von Verkehrsinfrastrukturen

Erfasst werden insbesondere:

- Ausbau, Neubau oder Ersatzneubau von Schienenwegen (§ 1 Abs. 3 BSWAG)
- Bau oder Ausbau einer Rastanlage und Ersatz vorhandener Brücken (§ 1 Abs. 3 FStrG)
- Bau oder Ausbau von Bundesfernstraßen (§ 1 Abs. 3 FStrAbG)
- Unterhaltungsmaßnahmen zum Ersatz bundeseigener Schifffahrtsanlagen (§ 8 Abs. 1 WaStrG)
- Umsetzung von Vorhaben aus dem Bedarfsplan (§ 1 Abs. 3 WaStrAbG)
- Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes (§ 67 Abs. 3 WHG)
- Gewässerausbau zur Erweiterung eines Hafens für den Güterverkehr (§ 70a Abs. 1 WHG)
- Bau oder Ausbau eines Flughafens (§ 6 Abs. 1 LuftVG)

Rechtsfolge:

- **Abwägungsvorrang** bei behördlichen Abwägungsentscheidungen, zum Beispiel bei:
 - FFH-Verträglichkeit
 - Artenschutz
 - naturschutzrechtlicher Befreiung
 - Waldrodung
 - vorzeitigem Baubeginn nach § 17 WHG

Kritik:

- inflationärer Gebrauch im Energie- und Infrastrukturrecht

Gleichrangigkeit von Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

§ 15 Abs. 6a BNatSchG – Inkrafttreten ab 1. Februar 2027

- Für Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und Vorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität stehen **Ersatzzahlungen** gleichrangig neben der Realkompensation zur Verfügung.
- Ist Vorhabenträger der Bund, zum Beispiel bei Schienenwegen, Bundesfernstraßen oder militärischen Anlagen, werden Ersatzzahlungen nach der Bundeskompensationsverordnung berechnet und an das **BMUKN** zur zweckgebundenen Verwendung geleistet.
- Alle übrigen Vorhabenträger, zum Beispiel aus den Bereichen Telekommunikation und Energie, leisten Ersatzzahlungen nach der jeweiligen Landeskompensationsverordnung an das Land; in Rheinland-Pfalz an die Stiftung Natur und Umwelt.

Kritik:

- Ersatzzahlung als „Ablass“
- fehlender Verwaltungsunterbau und fehlende Ortskenntnisse des BMUKN
- keine zeitnahe Mittelverwendung vorgesehen; in Rheinland-Pfalz Verwendung innerhalb von drei Jahren
- mögliches Aus für biodiversitätsfördernde Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Einheitliches, digitales Verfahren der Planfeststellung

Digitales Verfahren der Planfeststellung nach **§§ 72 ff. VwVfG** in allen Verfahrensschritten:

- elektronische Einreichung des Plans
- Auslegung des Plans im Internet
- elektronisches Anhörungsverfahren und Behördenbeteiligung
- Erörterungstermin kann durch digitale Formate ersetzt werden
- Planfeststellungsbeschluss soll in elektronischer Form ergehen

Technische Unmöglichkeit:

- Ist das digitale Verfahren technisch nicht möglich, bestimmt die Planfeststellungsbehörde das weitere Verfahren.

Ergänzung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Geheimhaltung nach § 30 VwVfG:

- Geheimnisse des persönlichen Lebensbereichs
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten, die Teile einer kritischen oder besonders schutzbedürftigen Infrastruktur betreffen

KWKG-Novelle: Förderzeitraum und Systemwechsel

Förderung der KWK bis 2035

- Verlängerung der KWKG-Förderung bis zum **31. Dezember 2035**.
- Für Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments soll grundsätzlich die **Aufnahme des Dauerbetriebs bis Ende 2035** maßgeblich sein.
- Im Ausschreibungssegment sollen **Zuschläge bis Ende 2031** erteilt werden können; die **Inbetriebnahme** müsste **bis Ende 2035** erfolgen.
- **Wärmenetze und Wärmespeicher** sollen ebenfalls bis Ende 2035 beziehungsweise darüber hinaus förderfähig bleiben.

Politisches **Ziel**

Mehr Investitionssicherheit und eine stärkere Ausrichtung der KWK auf die **flexible Ergänzung von Wind- und Solarenergie**.

KWKG-Novelle: Weniger, aber systemdienlichere Förderstunden

Konzentration der Förderung auf Zeiten mit Systemnutzen

- Absenkung des gesamten Förderkontingents von **30.000 auf 20.000** förderfähige Vollbenutzungsstunden.
- Im Gegenzug sollen die Zuschlagssätze **um 50 % angehoben** werden.
- Die jährlichen förderfähigen Betriebsstunden sollen schrittweise sinken:
 - **2.500 Stunden** im Jahr 2030,
 - danach Verringerung um jeweils 200 Stunden alle zwei Jahre,
 - **1.500 Stunden** im Jahr 2040.
- Bei Day-Ahead-Preisen zwischen **0 und unter 30 €/MWh** soll kein KWK-Zuschlag gezahlt werden; diese Stunden sollen jedoch nicht auf das Förderkontingent angerechnet werden.
- Bei **negativen Strompreisen** entfällt der Zuschlag; die betreffenden Stunden sollen zusätzlich das jährliche und das gesamte Förderkontingent mindern.
- Die KWK-Förderung wird damit stärker an **Strompreisen, Wärmebedarf, Speichern und Flexibilität** ausgerichtet.

KWKG-Novelle: Dekarbonisierung und Wärmenetze

Strengere Anforderungen an neue und modernisierte Anlagen

- Neue, überwiegend mit gasförmigen Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen sollen technisch oder betrieblich auf einen Betrieb mit **100 % Wasserstoff** umstellbar sein.
- Bereits mit dem Förderantrag soll ein entsprechendes **Umstellungskonzept** vorgelegt werden.
- Förderfähige Modernisierungen sollen grundsätzlich erst ab einer Investitionsquote von **mindestens 30 %** der Kosten einer hypothetischen Neuerrichtung beginnen.
- Zusätzlich sollen sich der elektrische Wirkungsgrad und der Gesamtnutzungsgrad gegenüber der Bestandsanlage jeweils um **mindestens drei Prozentpunkte** erhöhen.
- Die maximale Förderung je Wärmenetzprojekt soll von **50 Mio. € auf 100 Mio. €** steigen.
- Das Fördervolumen für Wärme- und Kältenetze sowie Speicher soll von **150 Mio. € auf 400 Mio. €** erhöht werden.
- Die Novelle entwickelt das KWKG damit von einem klassischen Fördergesetz zu einem stärker **flexibilitäts-, markt- und transformationsorientierten Instrument der Wärmewende**.

EEG 2027: Refinanzierungsbeitrag statt individueller Erlösabschöpfung

Neuer Rückzahlungsmechanismus für geförderte Neuanlagen

- Der Refinanzierungsbeitrag soll unionsrechtliche Vorgaben zu **zweiseitigen Differenzverträgen** und Rückzahlungsinstrumenten umsetzen.
- Betroffen sind grundsätzlich neue Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 100 kW**, sofern sie eine Förderung über Ausschreibungen oder eine Mitteilung an den Netzbetreiber beanspruchen.
- **Biomasseanlagen** sollen grundsätzlich ausgenommen bleiben; eine Ausnahme gilt für Klär- und Deponiegasanlagen.
- Der Refinanzierungsbeitrag wird **nicht anhand des individuellen Erlöses** des Anlagenbetreibers berechnet.
- Die Zahlungspflicht entsteht nur in **Abschöpfungsjahren**, in denen der technologiespezifische Jahresmarktwert über dem anzulegenden Wert liegt.
- Für Zeiten **negativer Spotmarktpreise** reduziert sich der Refinanzierungsbeitrag auf null.
- Der Netzbetreiber kann **Abschläge** verlangen und mit eigenen Forderungen gegen Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers **aufrechnen**.

EEG 2027: Neue Ausschreibungsbedingungen für Windenergie an Land

Mehr Volumen, weniger reguläre Termine, neue Resilienzausschreibungen

- Das Ausschreibungsvolumen für Windenergie an Land soll 2027 und 2028 jeweils **15.000 MW** betragen.
- Für 2029 sind **12.000 MW** und für die Jahre 2030 bis 2032 jeweils **10.000 MW** vorgesehen.
- Die regulären Ausschreibungen sollen von **vier auf drei Termine** pro Jahr reduziert werden:
 - 2027: 1. Februar, 1. Mai und 1. November,
 - 2028 bis 2032: 1. Mai, 1. August und 1. November.
- Zusätzlich ist eine jährliche **Resilienzausschreibung** mit jeweils **3.500 MW** für Windenergieanlagen an Land vorgesehen.
- Das Referenzertragsmodell soll künftig **vier Windregionen** unterscheiden.
- Für die **Südregion** wird der maximale Korrekturfaktor von **1,55 auf 1,65** angehoben, um mehr Zuschläge im Süden zu ermöglichen.
- Für neue Windenergieanlagen in Ausschreibungen ab 2028 sollen Entgelte für die Nutzung bestimmter Grundstücke auf **höchstens 3,5 %** des Produkts aus jährlich erzielbarem Standortertrag und anzulegendem Wert begrenzt werden.

EEG 2027: Neue Regeln für kleine Anlagen

Abschaffung der klassischen Einspeisevergütung für Neuanlagen

- Für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen **bis einschließlich 100 kW** soll die klassische Einspeisevergütung entfallen.
- Für **Bestandsanlagen** soll sich insoweit nichts ändern.
- Für kleine Neuanlagen sind künftig insbesondere folgende Modelle vorgesehen:
 - befristete Übergangszahlungen,
 - unentgeltliche Abnahme durch den Netzbetreiber,
 - sonstige Direktvermarktung mit Direktvermarktungsbonus.
- Die **Übergangszahlung** soll für bestimmte kleine Anlagen bis zu **36 Kalendermonate** nach der Inbetriebnahme gezahlt werden.
- Betreiber von Anlagen **unter 25 kW** in der sonstigen Direktvermarktung sollen für einen begrenzten Zeitraum einen **Bonus von 1,5 ct/kWh** erhalten.
- Für Anlagen **über 2 kW** soll die Ausstattung mit intelligentem Messsystem und Steuerungseinrichtung verpflichtend werden.
- Bis zum Einbau der technischen Einrichtungen gelten teilweise Begrenzungen der Wirkleistungseinspeisung; für bestimmte Solaranlagen des zweiten Segments unter 100 kW soll dauerhaft eine **Begrenzung auf 50 %** gelten.

Gesamtüberblick: vier Reformen auf drei Ebenen

BauGB-Upgrade 2026	Infrastruktur-Zukunftsgesetz	KWKG-Novelle	EEG 2027
Planungsebene	**Zulassungsebene**	**Förder- und Marktebene**	**Förder- und Marktebene**
Modernisierung von Bauleitplanung und Raumordnung	Beschleunigung und Digitalisierung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren	Neuausrichtung der Förderung für Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmenetze und Speicher	Neuausrichtung der EEG-Förderung für Neuanlagen, Ausschreibungen und kleine Anlagen
Flächensteuerung für Wohnen, erneuerbare Energien, Wasserstoff und Speicher	Einheitliches digitales Verfahren nach §§ 72 ff. VwVfG; elektronische Einreichung, Internetveröffentlichung und digitale Behördenbeteiligung	Förderung bis 2035; weniger, dafür höher vergütete und stärker systemdienliche Betriebsstunden	Refinanzierungsbeitrag für neue Anlagen über 100 kW in Abschöpfungsjahren; keine individuelle Erlösabschöpfung
Klimaanpassung, grüne Infrastruktur und strategische Umweltprüfung	Überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Verkehrs- und Energieinfrastrukturen sowie erleichterte Abwägung	Stärkere Orientierung an Börsenpreisen; kein Zuschlag bei niedrigen und negativen Preisen	Windenergie an Land: höhere Volumina, drei Termine, jährliche Resilienzausschreibung, Stärkung der Südregion
Umwelt- und Artenschutz wird stärker auf die Planungs- und Gebietsebene verlagert	Umweltprüfung und Beteiligung werden verfahrensrechtlich konzentriert; Schutzanforderungen bleiben im Fachrecht bestehen	Strengere Anforderungen an Modernisierung und Wasserstofffähigkeit; mehr Förderung für Wärmenetze und Speicher	Kleine Neuanlagen bis 100 kW: keine klassische Einspeisevergütung; Übergangszahlung, unentgeltliche Abnahme oder Direktvermarktung mit Bonus

KUNZ
RECHTSANWÄLTE



Dr. jur. Christian Müller



Gundolf Schrenk



Prof. Dr. Karl Keilen

KONTAKTIEREN SIE UNS:

Dr. jur. Christian Müller

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Bau- und Architektenrecht

0261 3013 0

christian.mueller@kunzrechtsanwaelte.de

Gundolf Schrenk

Rechtsanwalt, Ltd. MinR a.D.

06131 9717670

gundolf.schrenk@kunzrechtsanwaelte.de

Prof. Dr. Karl Keilen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Energieexperte
Leitender Ministerialrat a. D.
Bürgermeister a. D.

KUNZ Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Mainzer Straße 108
56068 Koblenz

Haifa-Allee 38
55128 Mainz

www.kunzrechtsanwaelte.de